



TVT

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Flugunfähigmachen von Papageienvögeln

Merkblatt Nr. 114

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, 2007, TVT- Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der TVT unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Stellungnahme zum Flugunfähigmachen von Papageienvögeln

Merkblatt Nr. 114

Erarbeitet vom Arbeitskreis 8 (Zoofachhandel und Heimtierhaltung)

(Stand: April 2007)

Einleitung

Immer wieder werden verschiedene Maßnahmen ergriffen, Papageien dauerhaft am Wegfliegen zu hindern. Private Halter befürchten, die Vögel könnten sich beim Freiflug in der Wohnung verletzen, ungeeignete Nahrung aufnehmen, die Wohnung verschmutzen oder entfliegen. Stattdessen soll den Tieren ein „gesicherter Spaziergang“ zu Fuß ermöglicht werden. Viele Besitzer glauben auch, dass Papageien sich hauptsächlich kletternd fortbewegen und daher keinen Freiflug benötigen.

Manche Zoos oder ähnliche Einrichtungen möchten ihre exotischen Vögel den Besuchern möglichst ohne Gitter präsentieren, und ergreifen daher Maßnahmen, um ihre zum Teil sehr teuren Vögel anderweitig am Entkommen zu hindern.

Zoohandlungen sind an zahmen Vögeln interessiert, die man auf der Schulter durch den Laden tragen kann, da dies eine wirkungsvolle Werbemaßnahme darstellt. Über die Erhöhung der Kundenfrequenz und deren längere Verweildauer im Laden soll eine Umsatzsteigerung erzielt werden. Für viele Kunden wirken auch sog. Kletterbäume oder andere Freisitzmöglichkeiten sehr attraktiv und lassen den Wunsch keimen, die eigenen Pfleglinge auch auf diese Weise zu halten.

Alle diese Begründungen zum Flugunfähigmachen stellen die Bedürfnisse des Halters und nicht die des Vogels in den Vordergrund.

Bedeutung des Fliegens für Papageienvögel

Auch wenn sie viel klettern und manche sich viel auf dem Boden aufhalten und fortbewegen, ist das Fliegen für die meisten Papageienarten die essentielle Art der Fortbewegung. Der Organismus von Papageienvögeln ist evolutionsbedingt auf die erheblichen Stoffwechselleistungen beim Fliegen eingestellt. Durch regelmäßiges Fliegen werden die Lungen und Luftsäcke intensiv belüftet und Kreislauf und Stoffwechselleistung gefördert. Die Flügel werden aber nicht nur zum Fliegen, sondern auch zum Balancieren und Klettern eingesetzt. Daneben kommt ihnen große Bedeutung bei der innerartlichen Kommunikation (Droh- und Balzverhalten) und bei der Regulierung des Wärmehaushaltes zu.

Folgen des Flugunfähigmachens

Bei der Haltung in menschlicher Obhut (Voliere, Wohnung) sind die Vögel in der Regel auf kurze Flüge, auf Schwirrflüge und andere unvollständige Flugformen beschränkt. Ein Mangel an Flugtraining kann zu Faktorenkrankheiten (z.B. Luftsackverpilzung, Leberverfettung) beitragen, da Kreislauf und Stoffwechsel nicht gefordert werden. Weitere Folgen sind eine allgemeine Verfettung und eine eingeschränkte Atemfunktion. Das Flugunfähigmachen kann aber auch eine Vielzahl von Verhaltensproblemen (Federbei-

ßen, Federrupfen, Selbstverstümmelung) auslösen. Es kann eine erhöhte Unfallgefahr mit Knochenbrüchen direkt nach dem Flugunfähigmachen bei den Vögeln beobachtet werden.

Manchmal sind beschnittene Federn so beschädigt, dass sie nicht bei der nächsten Mauser, sondern nur noch mit großer Verzögerung oder gar nicht mehr von selbst ausfallen, um durch eine neue Feder ersetzt zu werden.

Methoden

1. Teilamputation eines Flügels (Fingerknochen) → irreversibel
2. Exstirpation (Herausziehen) der Schwungfedern mit anschließender Verödung der Federpapillen → irreversibel
Nachdem die Federn gezogen wurden, werden die Federpapillen auf einer Körperseite im Bereich der Armschwingen verödet. Damit wachsen die Federn nicht wieder nach.
3. Stutzen der Schwungfedern auf einer oder beiden Seiten → reversibel
Einseitiges Beschneiden von ca. 8-10 Hand- und Armschwingen mit Absetzen der Federfahne einschließlich des Schaftes bzw. einseitiges Beschneiden von Hand- und evtl. Armschwingen mit Absetzen der hinteren Federfahnen unter Schonung der Schäfte. Bei beiden Methoden werden zum Schutz des Daumens die ersten zwei oder drei Handschwingen geschont. Vermauserte Federn müssen nach Erlangung der Federreife erneut zurück geschnitten werden.
Mit den beidseitig gestutzten Flügeln können die Vögel noch flattern und sich auf kurzen Strecken mehr oder weniger fliegend fortbewegen. Mit einseitig gestutztem Flügel können die meisten Vögel das Gleichgewicht im Flug nicht mehr wahren und sind vollständig flugunfähig.
4. Anlegen von Brustgeschirren, sog. Papageien-Harness, Fußketten, Leinen, etc. → reversibel

Tierschutzrechtliche Beurteilung

Zu Methode 1:

Die Amputation von Teilen des Flügels ist in jedem Falle irreversibel und somit gemäß §6 (1) TierschutzG verboten. In diesem Punkt ist der Gesetzestext, der ein solches Vorgehen unter Strafe stellt, eindeutig: Ausnahmen von diesem Verbot speziell bei Ziervögeln sind ausschließlich bei einer tierärztlichen Indikation gegeben, also wenn im seltenen Einzelfall eine medizinische (!) Notwendigkeit (z.B. bei Verletzungen) vorliegt, den Flügel bzw. einen Teil des Flügels zu amputieren. Artikel 10 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren verbietet ebenfalls chirurgische Eingriffe zur Veränderung der äußeren Erscheinung eines Heimtieres oder anderen nicht der Heilung dienenden Zwecken.

Damit gilt das Verbot auch in den Mitgliedsländern des Europarates, die das Gesetz ratifiziert haben.

Zu Methode 2:

Die Exstirpation der Schwungfedern mit nachfolgender Verödung der Federpapillen: Ein derartiges Zerstören von Organen bzw. Geweben ist ebenfalls gemäß §6 (1) TierschutzG verboten.

Zu Methode 3:

Hier werden Teile der Schwungfedern eines oder beider Flügel gestutzt.

Nach §1 TierschutzG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Wie unter Punkt „Folgen des Flugunfähigmachens“ bereits ausgeführt, kann das Flugunfähigmachen zu Schäden, Leiden und sogar Schmerzen führen. Zusätzlich muss berücksichtigt werden, dass die Vögel durch den Fang und die Manipulation starkem Stress ausgesetzt sind, da das Stutzen regelmäßig wiederholt werden muss. Durch die/den gestutzten Flügel sind die Tiere in ihrem natürlichen Putzverhalten irritiert. Dies kann zu Verhaltensstörungen (Federbeißen, Federrupfen, Automutilation) führen. Verhaltensstörungen gelten als wesentlicher Indikator für erhebliche Leiden im Sinne des Tierschutzgesetzes.

Nach dem einseitigen aber auch nach dem beidseitigen Beschneiden der Schwingen kommt es in der Anfangsphase häufig zu Stürzen und damit verbunden zu Verletzungen (Frakturen). Der Vogel ist für längere Zeit d.h. in der Regel bis zum Ende der Mauser (einmal jährlich) flugunfähig.

Beim Beschneiden der Armschwingen handelt es sich um ein teilweises Zerstören von Geweben im Sinne von § 6 Abs. 1 TierschG. Nach Lorz / Metzger sind Gewebe Zellverbände, die den Körper aufbauen und denen eine bestimmte Funktion zugeschrieben wird. Worin die Funktion des Gewebes besteht, hängt nicht vom Nutzungswillen des Menschen ab, sondern ist aus dem artgerechten Leben des Tieres herzuleiten. Nach Hirt/Maisack/Moritz ist das Kürzen von Federn nur dann keine Gewebezestörung, wenn die entsprechenden Teile schnell wieder nachwachsen und in der Zwischenzeit biologische und ethologische Funktionen nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt sind. Dies ist beim Federstutzen nicht der Fall, da hier eine ganze Verhaltensweise (das Fliegen) verhindert wird.

Auch unter den Bedingungen im Zoofachhandel ist das Stutzen der Schwungfedern abzulehnen. Die Vögel werden dadurch nicht zahmer, wie oft behauptet wird, sondern durch den regelmäßigen Stress des Einfangens und Schneidens eher scheuer. Um zahmen großen Papageien, die schon viele Jahre im Geschäft sind, die Möglichkeit von mehr Freiraum zu geben, können sie auf einem Kletterbaum gehalten werden, sofern für genügend Rückzugsmöglichkeiten gesorgt ist. Ein Stutzen ist nicht nötig, da die Tiere für diese Haltungsform absolut zahm sein müssen. Solche Vögel müssen zuverlässig kommen, wenn man sie ruft, und sie müssen an viele Menschen und den damit verbundenen Geräuschpegel gewöhnt sein. Für Verkaufstiere eignet sich die Freihaltung auf einem Kletterbaum daher nicht.

Von privaten Papageienhaltern wird das Stutzen immer wieder gefordert, damit sie die Vögel ohne Käfig mit ins Freie nehmen können. Der Aufenthalt im Freien ist aus Tierschutzsicht positiv, da er den Tieren Abwechslung, frische Luft und natürliches Sonnenlicht bietet. Allerdings sind die Folgen des Flugunfähigmachens so gravierend, dass es auch zu diesem Zweck aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel ist. Für Vögel sollte sonst wo immer möglich eine Außenvoliere zur Verfügung stehen oder zumindest ein Käfig vorhanden sein, in dem die Tiere stundenweise im Freien untergebracht werden können. Durch entsprechende Zuwendung können einige Papageien so zahm werden, dass sie nicht entfliegen, wenn man sie ins Freie bringt.

Zu Methode 4:

Nach §2 (2) TierschutzG darf, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Brustgeschirre, Leinen, Papageien-Harness etc. schränken ähnlich wie die Fußketten die artgemäße Bewe-

gung des Vogels ein. Nach dem Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien, herausgegeben vom BMELF 1995, dürfen Papageien nicht angekettet oder auf einem Bügel gehalten werden. Das Spaziergehen mit dem Brustgeschirr stellt für Vögel in keinem Fall eine artgerechte Bewegungsform dar, sondern hat eher einen „Showeffekt“ für den Besitzer.

Das natürliche Fluchtverhalten bei Papageien besteht im Auffliegen angesichts einer Bedrohung. Dieser Instinkt geht auch durch Zähmung und Gewöhnung nicht vollständig verloren. Deshalb besteht eine Verletzungsgefahr beim Tragen von Fußketten oder Geschirren, wenn der Vogel in Panik auffliegt und dann ruckartig zurückgehalten wird.

Fazit

Amputationen wie in Methode 1 und 2 beschrieben, sind durch das Tierschutzgesetz verboten. Auch die in Methode 3 beschriebene Gewebezzerstörung ist als Amputation anzusehen und daher ebenfalls verboten. Ein Verstoß gegen das Amputationsverbot ist gemäß § 18 Tierschutzgesetz als Ordnungswidrigkeit zu werten.

Durch alle Methoden des Flugunfähigmachens wird die artgemäße Bewegung von Papageien so eingeschränkt, dass ihnen vermeidbare Leiden und Schäden zugefügt werden. Treten infolge des Flugunfähigmachens Verhaltensstörungen auf, muss von einer Erheblichkeit ausgegangen werden. Kommt es zu Verletzungen als Folge des Flugunfähigmachens, werden den Tieren auch Schmerzen zugefügt. Es ist kein vernünftiger Grund dafür erkennbar, einen Vogel an seiner artgemäßen Fortbewegungsart - dem Fliegen - zu hindern.

Literatur:

- Kummerfeld, N.: Ziervogel, in Das Buch vom Tierschutz (1997), Enke Verlag
Kummerfeld, N.: Anforderungen von Ziervögeln an ihre Haltungsumwelt, prakt. Tierarzt 1995; 1, 59 – 62
Kummerfeld, N.: Verhalten, Verhaltensstörungen und Verhaltenstherapie von Papageien und Sittichen, Tierärztliche Praxis 2006; 34 (K): 211-9
Kösters, J.; Jacoby, J. R.; Korb, R.: Zur Problematik der Flugunfähigmachung von Geflügel und zu Fragen der Teichhaltung von Wassergeflügel aus der Sicht des Tierschutzes, Dtsch. tierärztl. Wschr. 1993; 100, 41- 88
Prof. Dr. R. Korb, persönliche Mitteilung
Korb, R. ; Kösters, J.: Einige vom Tierhalter geforderte oder durchgeführte Operationen an gesunden Vögeln unter tierschutzrechtlichen Aspekten, Tierärztl. Praxis 1989; 17, 380 – 387
Rinno, J.: Artgerechte Heimtierhaltung in Zoofachgeschäften, Dtsch. tierärztl. Wschr. 1996; 103, 33 – 72
Lantermann, W.: Papageienkunde, (1999) Parey Verlag
Lantermann, W.: Verhaltensstörungen bei Papageien, (1998)Enke Verlag
TVT, Checkliste zur Überprüfung von Vogelhaltungen im Zoofachhandel, Merkblatt Nr. 44
Kluge, H-G.: Kommentar zum Tierschutzgesetz (2002), Verlag W. Kohlhammer
Hirt, A.; Maisack, C.; Moritz, J.: Kommentar zum Tierschutzgesetz (2003), Verlag Franz Vahlen
Lorz, A.; Metzger, E.: Kommentar zum Tierschutzgesetz (1999), Verlag C.H. Beck München

Zu diesem Merkblatt

Dieses Merkblatt wurde erarbeitet vom Arbeitskreis 8 (Zoofachhandel und Heimtierhaltung) der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz.

**Werden Sie Mitglied in der
Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.**

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.

Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 40 € jährlich für Studenten und Ruheständler 20 €..

Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet: „Im Zweifel für das Tier.“

Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der

Geschäftsstelle der TVT e. V.

*Bramscher Allee 5
49565 Bramsche*

Tel.: (0 54 68) 92 51 56

Fax: (0 54 68) 92 51 57

Email: geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de